

Trennungsvereinbarung (Kindesunterhalt)

Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

Frage 1: Soll eine Regelung zur elterlichen Sorge aufgenommen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Stellt nach der Trennung kein Elternteil einen Antrag zur gerichtlichen Regelung der elterlichen Sorge, so bleibt es ohne familiengerichtliche Entscheidung bei der gemeinsamen elterlichen Sorge. Wünschen die Eltern eine Abänderung des gemeinsamen Sorgerechts, können die Ehegatten vertraglich vereinbaren, wie das Sorgerecht verteilt werden soll.

Hinweis: Die getroffene Sorgerechtsvereinbarung ist jederzeit durch einen Elternteil frei widerruflich.

Frage 2: Soll es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge bleiben?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Im Allgemeinen steht den Ehegatten das Sorgerecht für die Kinder gemeinsam zu: Treffen die Eltern keine Regelung über das Sorgerecht, verbleibt es daher bei der gemeinsamen Sorge. Die elterliche Sorge kann auch nur teilweise auf einen der Ehegatten übertragen werden, z.B. bezüglich einzelner Entscheidungen wie medizinische Versorgung, Ausbildung des Kindes, etc.

Können sich die Ehegatten nicht auf eine gemeinsame Sorge einigen, ist eine Regelung über die gesetzliche Vertretung und die Übernahme der erzieherischen Verantwortung zu treffen.

Hinweis: Soll vom gemeinsamen Sorgerecht teilweise oder vollständig abgewichen werden, muss dies beim Familiengericht beantragt werden. Das Familiengericht wird regelmäßig entsprechend der von den Eltern getroffenen Vereinbarung entscheiden.

Geben Sie die Namen des Kindes/der Kinder ein, für das/ die die elterliche Sorge geregelt werden soll.

Frage 3: Sind mehrere gemeinsame Kinder vorhanden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Neben der Regelung der elterlichen Sorge sollte bestimmt werden, bei welchem Elternteil das Kind/die Kinder in Zukunft den gewöhnlichen Aufenthalt haben soll/sollen und wer die Entscheidungen hinsichtlich der alltäglichen Angelegenheiten trifft. Grundsätzlich kann eine solche Regelung auch getroffen werden, wenn einer der Ehegatten die alleinige oder teilweise alleinige elterliche Sorge inne hat. In der Regel wird sich das Kind/werden sich die Kinder dann aber bei dem allein sorgeberechtigten oder mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht betrauten Ehegatten aufhalten.

Sind mehrere gemeinsame Kinder vorhanden, kann die Aufenthaltsbestimmung auch für jedes Kind unterschiedlich vereinbart werden, z.B. das eine Kind sich gewöhnlich beim Vater, das andere gewöhnlich bei der Mutter aufhält.

Frage 4: Sollen sich die Kinder gewöhnlich bei einem Elternteil aufhalten?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Geben Sie die Namen der Kinder ein, für die der gewöhnliche Aufenthalt bestimmt werden soll.

Geben Sie an, wo sich die Kinder gewöhnlich aufhalten sollen. Die Kinder sollen sich aufhalten:

bei dem Ehemann

Frage 5: Soll eine Regelung zum Umgang mit den Kindern aufgenommen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Der Elternteil, bei dem sich das Kind regelmäßig nicht aufhält, hat grundsätzlich ein Recht auf Umgang mit dem Kind (sog. Umgangs- oder Besuchsrecht). Das Umgangsrecht ist Ausdruck fortbestehender elterlicher Verantwortung und bedeutet nicht nur das Recht des Kindes, den anderen Elternteil zu sehen und zu besuchen, sondern auch das Recht des Elternteils, das Kind zu sehen. Grundsätzlich gilt: Je großzügiger das Umgangsrecht gehandhabt wird, desto eher handelt man im Interesse eines Kindes.

Es gibt keine festen Regeln. Häufig praktizierte, aber unverbindliche Regeln sind für Kinder im Alter von 6–14 Jahren: jedes zweite Wochenende, jeweils der zweite Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag sowie ein Zeitraum von zwei bis drei Wochen in den Sommerferien und jeweils die Hälfte der sonstigen Ferien.

Hinweis: Das Umgangsrecht ist unverzichtbar. Daher kann vertraglich nicht wirksam auf das Umgangsrecht verzichtet werden. Ferner sind Eltern zum Umgang nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Es besteht sogar ein Umgangsrecht für Großeltern und Geschwister.

Geben Sie ein, wie das Umgangsrecht gestaltet werden soll. Kinder verbringen:

Frage 6: Soll eine Regelung zum Kindesunterhalt aufgenommen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die Frage, ob die gemeinsamen Kinder von ihren Eltern nach der Trennung Unterhalt verlangen können, ist unabhängig davon, ob ein geschiedener Ehegatte dem anderen nach der Scheidung Unterhalt zahlen muss oder nicht.

Bei minderjährigen Kindern kann der Unterhalt auch durch Naturalleistungen gewährt werden. Zur Barzahlung ist dann grundsätzlich der Elternteil verpflichtet, bei dem das Kind nicht wohnt. Mit den nachfolgenden Vertragsklauseln kann geregelt werden, in welcher Form und in welcher Höhe dieser Kindesunterhalt geleistet werden soll.

Wird keine Vereinbarung über Kindesunterhalt getroffen, bedeutet das keinen Verzicht auf den Kindesunterhalt. Ein solcher wäre zudem selbst bei einer ausdrücklichen Vereinbarung sittenwidrig und daher unwirksam. Das Kind behält seinen Anspruch auf Barunterhalt gegenüber dem Ehegatten, bei dem es nicht wohnt.

Frage 7: Soll der Kindesunterhalt dynamisch geregelt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

Es stehen unterschiedliche Formen der Unterhaltsgestaltung zur Verfügung.

Die Unterhaltshöhe bemisst sich nach der Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten, die sich in der Regel nach der Lebensstellung der Eltern und deren Einkommen richtet. Dementsprechend wird in einer Vereinbarung der Unterhalt nicht als Betrag festgelegt, sondern als Prozentsatz des Mindestunterhalts. Der Mindestunterhalt ist seit Inkrafttreten der Unterhaltsrechtsreform zum 1. Januar 2008 an den steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum, den sog. Kinderfreibetrag gekoppelt. Die bislang geltende Regelbetrag-Verordnung ist damit entfallen. Bis auf Weiteres gilt allerdings eine Übergangsregelung, die das bisherige Unterhaltsniveau als Mindestunterhalt festschreibt. In der seit 1. Januar 2008 geltenden Düsseldorfer Tabelle entspricht dieser Mindestunterhalt den Richtsätzen der 1. Einkommensgruppe. Erhöht sich der gesetzliche Mindestunterhalt, erhöht sich automatisch auch der jeweilige Unterhaltsbetrag, ohne dass einer der Beteiligten aktiv werden muss (sog. dynamischer Unterhalt).

Die DT ist in die folgenden zehn Einkommensgruppen unterteilt:

- 1. Einkommensgruppe (100% des Mindestunterhalts): bereinigtes Nettoeinkommen bis 1.500,- Euro,
- 2. Einkommensgruppe (105%): von 1.501,- bis 1.900,- Euro,
- 3. Einkommensgruppe (110%): von 1.901,- bis 2.300,- Euro,
- 4. Einkommensgruppe (115%): von 2.301,- bis 2.700,- Euro,
- 5. Einkommensgruppe (120%): von 2.701,- bis 3.100,- Euro,
- 6. Einkommensgruppe (128%): von 3.101,- bis 3.500,- Euro,
- 7. Einkommensgruppe (136%): von 3.501,- bis 3.900,- Euro,
- 8. Einkommensgruppe (144%): von 3.901,- bis 4.300,- Euro,
- 9. Einkommensgruppe (152%): von 4.301,- bis 4.700,- Euro,

– 10. Einkommensgruppe (160%): von 4.701,– bis 5.100,– Euro.

Der je nach Einkommensgruppe ausgewiesene Unterhaltsbedarf ist bezogen auf drei Unterhaltsberechtigte. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter kann eine Einstufung in eine niedrigere bzw. höhere Einkommensgruppe vorgenommen werden.

Hinweis: Soll der Unterhalt nicht dynamisch geregelt werden, besteht die Möglichkeit zu einer statischen oder individuellen Regelung.

Frage 8: Soll der Kindesunterhalt statisch geregelt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Der Unterhalt kann auch statisch vereinbart werden: Die Unterhaltssätze werden anhand der so genannten Düsseldorfer Tabelle ermittelt und sodann als konkreter Betrag festgeschrieben. Zu einer Änderung des Unterhaltsbetrages kommt es nur, wenn dies von einem Beteiligten verlangt wird.

Ferner besteht die Möglichkeit, eine individuelle Regelung über den Unterhalt der Kinder zu treffen. Die Parteien können zum Beispiel einen Unterhaltssatz über dem Satz der Düsseldorfer Tabelle vereinbaren.

Geben Sie ein, wer zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet ist. Zur Zahlung des Unterhalts ist verpflichtet:

Die Ehefrau

Geben Sie die Namen und die Geburtstage der unterhaltsberechtigten Kinder ein.

Geben Sie die Höhe des monatlichen Kindergeldes ein. Euro:

Geben Sie das monatliche Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten ein. Euro:

Geben Sie ein, wer die Kosten dieser Vereinbarung tragen soll. Die Kosten werden getragen:
von den Parteien je zur Hälfte

Frage 9: Sollen noch weitere individuelle Regelungen getroffen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die Ehegatten können darüber hinaus weitere individuelle Regelungen treffen. Beispiel:

- Die Kinder erhalten für die Schulausflüge noch einen weiteren Zuschuss;
- der Ehegatte beteiligt sich darüber hinaus finanziell an den Hobbys der Kinder.

Geben Sie Ihre individuellen Regelungen und Ergänzungen ein.

